

Per Email an:
t.meyer@gemeinde-birkenau.de
sekretariat@ip-konzept.de



Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bergstraße e. V.
zum Bebauungsplan „Nordwestlich der Apfelstraße“
sowie zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Birkenau

1. Allgemeine Anmerkungen

Der NABU Kreisverband Bergstraße nimmt im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nordwestlich der Apfelstraße“ sowie zur parallelen teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenau.

Die vorliegende Planung zielt auf die erstmalige Inanspruchnahme bislang dem Außenbereich zuzuordnender Flächen zur wohnbaulichen Nutzung ab. Damit sind dauerhafte Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden, Klima sowie in landwirtschaftlich genutzte Freiflächen verbunden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die Inhalte der Begründung, des Umweltberichts, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

2. Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und Flächenverbrauch

Der Geltungsbereich der Planung umfasst eine bislang unbebaute Außenbereichsfläche mit einer Größe von rund 3.177 m², die im Zuge der Bauleitplanung erstmals für eine Wohnbebauung vorgesehen wird.

Aus Sicht des NABU ist die Überplanung von Außenbereichsflächen grundsätzlich kritisch zu bewerten. Der Außenbereich erfüllt wesentliche Funktionen für den Naturhaushalt, den Biotopverbund, den Klimahaushalt sowie als Freiraum zwischen bestehenden Siedlungsstrukturen. Mit der baulichen Inanspruchnahme gehen diese Funktionen dauerhaft verloren.

Auch wenn es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, weist der NABU darauf hin, dass gerade Ortsrandarrondierungen in ihrer kumulativen Wirkung erheblich zum fortschreitenden Flächenverbrauch beitragen. Sie besitzen darüber hinaus eine Präzedenzwirkung für weitere Siedlungserweiterungen in den Außenbereich.

Vor diesem Hintergrund hält der NABU eine besonders sorgfältige Prüfung für erforderlich, ob die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen tatsächlich notwendig ist oder

NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

Michael K. Kärchner
Kreisvorsitzender

Schwarzwaldstraße 66
64625 Bensheim

Telefon: 0177 8627769
michael.kaerchner@nabu-bergstrasse.de
www.nabu-bergstrasse.de

Vereinsregister Darmstadt Nr. 84484

Spendenkonto

Sparkasse Bensheim
IBAN: DE78 5095 0068 0001 4626 62
BIC: HELADEF1BEN

ob Alternativen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in ausreichendem Umfang geprüft und ausgeschöpft wurden.

3. Landwirtschaftliche Belange

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt das Plangebiet in einem im Regionalplan Südhessen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Diese Einstufung verdeutlicht die besondere Bedeutung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung und den Erhalt offener Kulturlandschaften.

Mit der geplanten Bebauung geht ein dauerhafter Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen einher. Diese Flächen erfüllen neben ihrer Produktionsfunktion wichtige Aufgaben für den Boden- und Wasserhaushalt, das Lokalklima sowie als Lebensraum für Offenlandarten.

Aus Sicht des NABU erfordert die Inanspruchnahme von Flächen in einem Vorbehaltsgebiet eine besonders nachvollziehbare und restriktive Abwägung. Insbesondere im Zusammenspiel mit weiteren Ortsrandentwicklungen besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Flächen schrittweise und ohne übergeordnetes Flächenkonzept verloren gehen.

4. Schutzgut Boden und Fläche

Die Planung ermöglicht eine zusätzliche Versiegelung bislang un bebauter Flächen und führt damit zu einem dauerhaften Verlust natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere der Filter-, Puffer- und Retentionsfunktion sowie der Funktion als Standort für Vegetation.

Der NABU stellt fest, dass die Planung zwar Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Minimierung der Bodeninanspruchnahme über das bauordnungsrechtlich Übliche hinaus erkennbar sind.

Aus Sicht des NABU ist es erforderlich,

- den Umfang der Neuversiegelung transparent darzustellen,
- Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung versiegelter Flächen zu prüfen,
- und Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Bodenfunktionen stärker in die Abwägung einzustellen.

5. Wasserhaushalt, Grundwasser und Starkregen

Die Planunterlagen sehen grundsätzlich eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken vor, weisen jedoch zugleich darauf hin, dass eine Versickerung aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht in allen Fällen möglich oder sinnvoll sein könnte und dann eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation vorgesehen ist.

Aus Sicht des NABU bleibt damit offen, in welchem Umfang eine tatsächliche Versickerung realistisch umgesetzt werden kann und welche Auswirkungen sich hieraus auf den lokalen Wasserhaushalt ergeben. Vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse hält der NABU eine konkretere und belastbarere Darstellung des Niederschlagswassermanagements für erforderlich.

Insbesondere sollte nachvollziehbar dargelegt werden, wie Oberflächenabfluss bei Starkregen begrenzt und eine Verschärfung bestehender Abfluss- oder Überflutungssituationen ausgeschlossen wird.

6. Artenschutzrechtliche Belange

Die Planunterlagen berücksichtigen artenschutzrechtliche Belange und sehen insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Reptilien sowie zeitliche Einschränkungen der Baufeldfreimachung vor.

Der NABU weist darauf hin, dass die Notwendigkeit solcher Maßnahmen die ökologische Bedeutung des Plangebiets unterstreicht. Entscheidend ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen vollständig, fachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden.

Aus Sicht des NABU ist sicherzustellen, dass

- die artenschutzfachlichen Grundlagen nachvollziehbar dokumentiert sind,
- die Maßnahmen verbindlich festgesetzt und nicht lediglich als Hinweise formuliert werden,
- und eine fachliche Begleitung sowie Kontrolle der Umsetzung erfolgt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht der planerischen Abwägung zugänglich und müssen im Rahmen der Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden.

7. Eingriffsregelung und Ausgleich

Die Planung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu kompensieren sind. Die Unterlagen enthalten eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Der NABU weist darauf hin, dass für die Bewertung nicht allein die rechnerische Bilanzierung maßgeblich ist, sondern insbesondere die funktionale Wirksamkeit, räumliche Eignung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen.

Gerade bei Eingriffen im Außenbereich ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein hoher Maßstab an die Qualität und Nachhaltigkeit der Ausgleichsmaßnahmen anzulegen. Externe Kompensationsmaßnahmen können den Verlust standortbezogener Funktionen nur eingeschränkt ersetzen.

8. Zusammenfassung und Forderungen

Der NABU fordert daher:

- eine nachvollziehbare Darlegung, dass Alternativen der Innenentwicklung systematisch ermittelt, nachvollziehbar dargestellt und ausgeschöpft wurden,
- einen besonders schonenden Umgang mit Außenbereichs- und landwirtschaftlichen Flächen sowie eine höhere Verdichtung innerhalb der Planung, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu minimieren,
- eine stärkere Berücksichtigung von Bodenschutz- und Wasserhaushaltsbelangen, d. h. verbindliche Festsetzungen (anstelle überwiegend zulassungs- bzw. hinweisbasierter Regelungen) zur Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser,
- eine verbindliche und rechtssichere Absicherung artenschutzrechtlicher Maßnahmen, z. B. durch die Festsetzung konkreter Grenzwerte für die Außenbeleuchtung (etwa max. 2.000 Kelvin).
- sowie wirksame, funktionsgleiche und dauerhaft gesicherte Ausgleichsmaßnahmen.

Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen ist zudem nicht hinreichend eindeutig geregelt, wie und in welcher Form die als Ausgleich vorgesehenen Maßnahmenflächen rechtlich gesichert werden, sofern diese außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Ebenso ist aus den Planunterlagen nicht in der erforderlichen Klarheit ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen dort verbindlich durchgeführt werden sollen

NABU

und wie deren Umsetzung sowie langfristige Pflege und Funktions-sicherung gewährleistet wird. Aus Sicht des NABU besteht insoweit ein Konkretisierungs- und Sicherheitsdefizit, das im Rahmen einer Satzung auszuräumen ist.

Der NABU bittet darum, die vorgebrachten Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren sorgfältig zu prüfen, angemessen in die Abwägung einzustellen und entsprechende Änderungen an den Planunterlagen und Festsetzungen vorzunehmen.

NABU Kreisverband Bergstraße e. V.

Januar 2026